

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 74. Donnerstag, den 12. September 1822.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es hat bisher das auf hiesigen Markt gebrachte Getreide, wenn solches während der Marktzeit nicht verkauft worden, von den Verkäufern wieder aus der Stadt abgefahren werden müssen, und allhier nicht aufgeschüttet und außer der Marktzeit verkauft werden dürfen. Da diese Beschränkung des Getreidehandels auf hiesigem Plage jetzt gänzlich aufgehoben worden, vielmehr nunmehr jedem Verkäufer das Einsetzen seines während der Marktzeit nicht verkauften Getreides, sowohl dessen Verkauf außer der Marktzeit frei steht, so wird solches hiermit zu allgemeiner Kunde gebracht.

Leipzig, am 24. August 1822.

Der Stadtmagistrat zu Leipzig.

Miscellen zur Schilderung der Türken.

(Fortsetzung).

Mohamedanische Rechts-Kniffe.

Der Kalif Harun al Raschid (der Gerechte), welcher vom Jahre 786 bis 809 nach Christlicher Aera oder nach der Hegira vom Jahre 167 bis 190 jene Würde bekleidete, verliebte sich in die Beischläferin seines Bruders Ibrahim und wünschte sie ihm abzukaufen. Ibrahim wollte zwar seinem Fürsten dieses Opfer als Beweis seiner Ehrfurcht bringen, aber ein auf den Koran und den Bart des Propheten geschwornen Eid verpflichtete ihn, diese Sclavin weder zu verkaufen, noch zu verschenken.

Man wußte hier keinen Ausweg, und nahm daher in dieser kritischen Lage seine Zuflucht zu Abu Joseph, einem berühmten Ulema, d. i. Rechtsgelehrten Bagdads. Dieser gab den Rath: Ibrahim möge das Mädchen halb verkaufen und halb verschenken. Der Kalif, erfreut, aus der ihm peinlichen Verlegenheit und zu seinem Zwecke zu kommen, zahlte sogleich den halben Werth der Sclavin aus, den Ibrahim auf 30,000 Denari (ungefähr eben so viel Biergroßstücken) gesetzt hatte. — Aber jetzt trat ihm das Mohamedanische Gesetz in den Weg und veranlaßte neue Noth und Bedenklichkeiten. Es verbietet nämlich allen Umgang mit der Beischläferin seines Bruders, es sey denn, daß sie